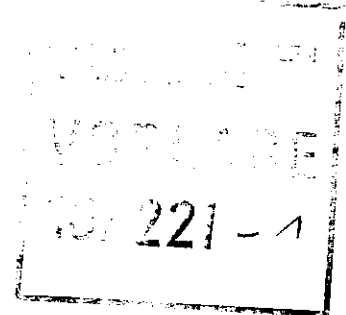


**DER LANDESBEAUFTRAGTE
FÜR DEN DATENSCHUTZ
NORDRHEIN-WESTFALEN**
- 02.1.3 -

4000 Düsseldorf 1, den 23. 12. 1985
Elisabethstraße 12
Tel. (0211) 370559

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf



Betr.: Beratung des Haushaltsplans 1986 durch den Haushalts-
und Finanzausschuß und den Ausschuß für Innere Verwaltung;
hier: Einzelplan 03, Kapitel 03 630, Titel 422 10

Sehr geehrter Herr Präsident !

Unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 3 DSG NW übersende ich zur
Vorbereitung der Beratung des Haushaltsplans 1986 durch den
Ausschuß für Innere Verwaltung und den Haushalts- und Finanz-
/ ausschuß anliegende Unterlage mit der Bitte, diese an die
Herren Vorsitzenden der genannten Ausschüsse weiterzuleiten.

/ 150 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beigelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Weyer)

22-1-3

Betr.: Beratung des Haushaltsplans 1986 durch den Haushalts- und
Finanzausschuß und den Ausschuß für Innere Verwaltung;
hier: Einzelplan 03, Kapitel 03 630, Titel 422 10

In dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf des Haushaltsplan 1986 sind die von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz angeforderten

2 Planstellen der Besoldungsgruppe A 15

nicht berücksichtigt worden.

Nach § 25 Abs. 1 DSG NW ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personalausstattung zur Verfügung zu stellen. Die beiden angeforderten Planstellen sind auch bei Anlegung strengster Maßstäbe für die Erfüllung der Aufgaben des Landesbeauftragten notwendig.

Bereits für das Haushaltsjahr 1981 hatte der Landesbeauftragte für den Datenschutz zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und eine Planstelle der Vergütungsgruppe Ib/IIa BAT beantragt (vgl. Vorlage 9/225). Obwohl der Innenminister diese Anforderung für berechtigt hielt, ist ihr bislang im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage nicht entsprochen worden.

Bei der Beratung des vierten und des fünften Tätigkeitsberichts im Ausschuß für Innere Verwaltung sowie im sechsten Tätigkeitsbericht hat der Landesbeauftragte auf die mit einem wachsenden Datenschutzbewußtsein der Bürger einhergehende starke Steigerung der Eingabezahlen hingewiesen. Diese Tendenz hält ungebrochen an. Ferner ist eine deutliche Zunahme der Beratungersuchen öffentlicher Stellen zu verzeichnen. Hinzu kommt die verstärkte Arbeitsbelastung durch Beteiligung an wichtigen Gesetzesvorhaben auf Bundes- oder Landesebene.

Bereits jetzt ist ohne zusätzliche Planstellen im höheren Dienst die Erfüllung der dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durch das Gesetz übertragenen Aufgabe einer wirksamen Datenschutzkontrolle nicht mehr in vollem Umfang möglich. Bei der Bearbeitung von Eingaben entstehen immer größere Rückstände, die von den betroffenen Bürgern als Rechtsverweigerung empfunden werden können. Auch Beratungsgesuchen öffentlicher Stellen können nicht mehr in angemessener Frist bearbeitet werden.

Nach dem derzeitigen Stand ist eine Planstelle zur Unterstützung des Referenten erforderlich, der für den Bereich des Melde-, Personalausweis-, Paß-, Personenstands- und Ausländerwesens, der Wahlen, der Ordnungsbehörden, der Polizei, des Verfassungsschutzes, des Liegenschafts- und Vermessungswesens, des Bau- und Wohnungswesens und der Justizverwaltung zuständig ist. Die zweite Planstelle ist zur Unterstützung des Referenten für das gesamte Sozialwesen, das Gesundheitswesen, das Personalwesen und die Statistik notwendig. Die Anforderung einer Stelle der Vergütungsgruppen Ib/IIa BAT für das Referat für organisatorische und technische Fragen des Datenschutzes soll für das Haushaltsjahr 1986 im Hinblick auf die Finanzlage nicht weiter verfolgt werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist sich bewußt, daß auch bei der Personalausstattung seiner Dienststelle die angespannte Finanzlage des Landes nicht unberücksichtigt bleiben kann. Es kann aber auch nicht übersehen werden, daß die derzeitige Personalausstattung im höheren Dienst im Jahre 1979 festgelegt worden ist. Angesichts der gestiegenen Anforderungen an die Dienststelle hält der Landesbeauftragte eine Personalverstärkung in diesem Bereich nunmehr für unerläßlich. Der Landtag wird zu entscheiden haben, ob trotz der Finanzlage die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für eine wirksame Datenschutzkontrolle geschaffen werden können, deren Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts hervorgehoben wird.

Als Ausgleich für die angeforderten zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 kann außer der Planstelle der Besoldungsgruppe A 11, deren Wegfall bereits im Entwurf des Haushaltsplans 1986 vorgesehen ist, eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 entfallen. Damit würde sich die Gesamtzahl der Planstellen des Kapitels 03 630 gegenüber dem Haushaltsplan 1985 nicht erhöhen.